

Absender:

Name, Vorname	Straße, Hausnr.
Telefon/E-Mail	PLZ, Ort

**An die**

Stadt Hameln
Abteilung 51 – Umwelt
Rathausplatz 1
31785 Hameln

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach der Baumschutzsatzung der Stadt Hameln vom 18. Juni 2016

Das Gehölz (Baum/Hecke) steht auf folgendem Grundstück:

Straße	Hausnr.	PLZ	ggf. Gemarkung, Flur, Flurstück
--------	---------	-----	---------------------------------

Eigentümer/in des Grundstücks (nur anzugeben, wenn vom o.g. Absender abweichend):

Name, Vorname	Straße, Hausnr.	PLZ, Ort
---------------	-----------------	----------

Angaben zu den Gehölzen

- bei Bäumen ist der Stammumfang in 1 m Höhe anzugeben,
- bei mehrstämmigen Bäumen – wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von 50 cm aufweist – die Summe der einzelnen Stammumfänge,
- bei Hecken ist die Höhe und Länge anzugeben

	Gehölzart	Umfang/Höhe&Länge	geplante Maßnahme (Entfernung, Rückschnitt usw.)
1.			
2.			
3.			

➔ weitere Gehölze bitte auf gesondertem Blatt aufführen

Begründung:

(Warum soll das Gehölz entfernt/gekappt/geschnitten werden? Welche Arbeiten sind auszuführen? Warum sind diese Arbeiten notwendig?)

Ort, Datum

Unterschrift

Erklärungen und Hinweise:

Bitte unterschreiben Sie den Antrag und senden ihn uns per Post oder Fax (05151-202 1288) zu. Per E-Mail (an umwelt@hameln.de) eingereichte Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn ein vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular als **eingescanntes pdf-Dokument** beigefügt ist. **Eine einfache E-Mail genügt nicht.**

Dem Antrag ist ein **Lageplan** beizufügen, es sei denn, eine eindeutige Identifizierung des Gehölzes ist auf eine andere Art und Weise möglich (z.B. Skizze, Foto o.ä.).

Grundsätzlich können nur Eigentümer/innen des Grundstücks, auf dem das Gehölz steht, einen Antrag stellen. Ebenfalls berechtigt sind sonstige Nutzungsberechtigte. Dies sind Personen mit grundstücksgleichen Rechten wie z.B. Erbpachtberechtigte. Mieter/innen oder Pächter/innen hingegen nicht.

Wenn Sie selbst **nicht Eigentümer/in** des Grundstücks sind, ist eine entsprechende Vollmacht/Einverständniserklärung beizufügen.

Wohnungseigentümergeinschaften müssen den entsprechenden Beschluss der Wohnungseigentümergeinschaft beifügen, auch wenn sie von einer Hausverwaltung vertreten werden.

Nachbarn haben kein generelles Antragsrecht. Sie müssen entweder eine Vollmacht oder Einverständniserklärung des/der Eigentümer/in vorlegen oder eindeutig durch Schiedsspruch oder Gerichtsurteil nachweisen, dass ein bestehender privatrechtlicher Anspruch auf Rückschnitt oder Gehölzbeseitigung besteht. Wir prüfen weder nachbarrechtliche Bestimmungen, noch spielen ggf. vorliegende und nicht geduldete Abweichungen von Grenzabständen bei unseren Prüfungen auf Ausnahme eine Rolle.

Die Kosten des Antragsverfahrens richten sich nach dem Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz sowie der Allgemeinen Gebührenordnung und entstehen unabhängig vom Inhalt der Entscheidung über den Antrag. Sollte ein Antrag also abgelehnt werden, muss trotzdem eine Gebühr gezahlt werden. Dies gilt auch, wenn gegen einen abgelehnten Antrag Widerspruch eingelegt wurde. Die Kosten für den Verwaltungsaufwand (Ortsbesichtigung, Abstimmungsgespräche, Prüfung und Entscheidung über den Antrag) betragen im Regelfall 70,00 Euro.

Generell nicht genehmigungsfähig sind Anträge wegen Laub-, Nadel- oder Fruchtfall, (Birken-) Pollenallergien oder auf Höheneinkürzung (Kappung) oder einseitige Rückschnitte, sofern dafür keine besonderen Gründe bestehen.

Bedenken Sie, dass bei Erteilung einer Ausnahme in der Regel stets eine Ersatzpflanzung zu leisten ist. Art und Anzahl ist abhängig von dem/den entfernten Gehölz/en und dessen Stammumfang. Die Ersatzpflanzung geht dabei einer Ersatzzahlung vor. Eine Ersatzzahlung kommt erst dann in Betracht, wenn eine Pflanzung auf dem Grundstück oder einem anderen Grundstück des Antragstellers nicht möglich ist.

Für Widersprüche gelten besondere Formvorschriften. Widersprüche können schriftlich nur per Post oder Fax fristwährend bei der Stadt Hameln eingelegt werden. Eine Einlegung per einfacher E-Mail und/oder beigefügtem eingescanntem Dokument ist nicht möglich.

Mit der beantragten Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die notwendige Genehmigung vorliegt. Verstöße hiergegen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.

Genehmigungen werden aus Gründen des Natur- und Artenschutzes in der Regel für den Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des Folgejahres ausgesprochen.